
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0260/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich

**Umsetzung ÖPNV- Konzept Rheinland-Pfalz Nord a) Vorabbekanntmachung
Linienbündel Trierer Land b) Vorabbekanntmachung Linienbündel Römische
Weinstraße**

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung für das a) Linienbündel Trierer Land und b) das Linienbündel Römische Weinstraße im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union auf Basis der Vorgaben aus Anlage 7 durch den ZV VRT zuzustimmen.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier wird mit der Durchführung der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung beauftragt.

Etwaige erforderliche redaktionelle und/oder gesetzliche Aktualisierungen in der vorliegenden Anlage 7 können durch den ZV VRT in Abstimmung mit der Verwaltung der zuständigen Aufgabenträger erfolgen.

Sachdarstellung:

Das neue PBefG sieht für die Vergabe von Verkehrsleistungen ein zweiphasiges Verfahren vor. In der ersten Phase hat eine Vorabbekanntmachung zu erfolgen und in der zweiten Phase erfolgt die eigentliche Ausschreibung (Vergabe) der Verkehrsleistungen.

Die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 ist – anders als im klassischen Vergaberecht – eine zwingende Verfahrensvoraussetzung und soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG). Bei der Bestimmung der Vorabbekanntmachungsfristen ist zu berücksichtigen, dass nach

Art. 7 Abs. 2 VO 1370 die Vorabbekanntmachung spätestens ein Jahr vor der Einleitung des beabsichtigten Vergabeverfahrens zu erfolgen hat.

Der Vorabbekanntmachungsfrist kommt dabei für die Beantragung von Linienverkehrsgenehmigungen besondere Bedeutung zu. Denn die Vorabbekanntmachung setzt eine dreimonatige Frist für eigenwirtschaftliche Verkehre in Gang. Liegen nach Ablauf der Frist keine oder keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge vor, **muss** die Verkehrsleistung im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben werden.

Die Vorabbekanntmachung beinhaltet dabei gleichzeitig auch die Mindestanforderungen für die Vergabeverfahren, falls keine eigenwirtschaftlichen Anträge gestellt werden. Dies bedeutet, dass aus vergaberechtlichen Gründen die Ausschreibungsunterlagen des folgenden Wettbewerbs nicht **hinter den Mindestanforderungen** der Vorabbekanntmachung zurückfallen dürfen.

Soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, müssen wegen fehlender Erlösdaten und/oder Fahrgastzahlen, die seitens der Verkehrsunternehmen, auch nach mehrmaligen Anfragen, nicht an die Aufgabenträger kommuniziert werden Bruttoverträge geschlossen werden. Das Verkehrsunternehmen erhält dann vom Aufgabenträger einen vertraglich festgelegten Preis für das Erbringen der Verkehrsleistung. Das Unternehmen trägt die Chancen und Risiken auf der Kostenseite. Es ist daher bestrebt, die vereinbarte Verkehrsleistung so kostengünstig wie möglich zu erbringen. Die Chancen und Risiken auf der Einnahmeseite bleiben beim Aufgabenträger. Er muss daher ein Interesse daran haben, die Einnahmen durch einen attraktiven Tarif und eine hohe Fahrgastnachfrage positiv zu beeinflussen.

Bei den Linienbündeln sind noch abschließende Arbeiten insbesondere an den Fahrplänen erforderlich. Dies sind vor allem Abstimmungsgespräche mit den Kommunen über das Ergänzungsnetz 2. Ordnung (Schülerverkehr). Bei der Erstellung der Fahrpläne wird das ÖPNV-Konzept RLP Nord zugrunde gelegt. Soweit keine zusätzlichen über die Vorabbekanntmachung hinausgehenden Standards festgelegt werden, handelt es sich bei der Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine erneute Befassung der Gremien wird erfolgen, wenn keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen sind und die Verdingungsunterlagen der Vergabeverfahren veröffentlicht werden müssen. Die abschließenden Vergabeentscheidungen ist den Gremien vorbehalten.

Im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes wurden gemeinsam mit dem MWVLW, dem SPNV-Nord, den Verbänden VRT und VRM sowie den Kreisen gemeinsame Standards im Busverkehr erarbeitet. Einheitliche Standards sollen den Zugang für Verkehrsunternehmen zum Ausschreibungswettbewerb vereinfachen und können zu günstigeren Angeboten führen. Die Vorabbekanntmachung der Linienbündels Trier Land und römische Weinstraße muss spätestens Ende August 2017 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Anlage 7 zeigt die Anlagen zur Vorabbekanntmachung (Entwurfsstand 23.05.2017).

Die Ergänzung zur Vorabbekanntmachung beinhaltet einen Überblick über künftige Linien und Linienführung, sowie Kurzinformationen über Aufgabenträger,

Vergabezeitraum, Verkehrstage, Verknüpfungspunkte, verkehrliche Funktion, anzubindende Einrichtungen, Tarif und Tariftreue. Die weiteren Anlagen enthalten die Mindestvorgaben über Qualitätsanforderungen, Aussagen zum Fahrkartenvertrieb, Vorgaben zum Fahrplan und Verkehrstagerregelungen

Der ÖPNV-Ausschuss des Landkreises hat sich in seiner Sitzung vom 01.06.2017 und der ZV-VRT in seiner Sitzung vom 06.06.2017 mit der Thematik befasst.

Anlagen:

Unterlagen zur Vorabbekanntmachung